

Zeitgemäße Gebührenordnung

Forderungen der BLZK-Vollversammlung an eine neue GOZ

In einer ausführlichen Diskussion hat die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer ihre Forderungen an eine Neufassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in einem Antrag substantiiert.

Laut einer Studie der Zeitschrift Stern verschlingen die Inflation sowie die Entwicklung der Löhne und Gehälter bei Ärzten jegliche Steigerung der Umsätze. Die reale Kaufkraft sinkt auf 50 Prozent der Kaufkraft von 1990. Damit kann eine Gebührenordnung aus dem Jahr 1988 nicht mehr die Realität in der Praxis widerspiegeln.

Forderungen an das Gesundheitsministerium

Die BLZK-Vollversammlung fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, die bisherigen Vorgaben für abweichende Vereinbarungen zu vereinfachen und neben der Faktorensteigerung auch die Vereinbarung eines zeitbezogenen Honorars zu ermöglichen. In der freien Wirtschaft besteht diese Möglichkeit bereits. Auch die Rechtsanwälte haben diese Freiheit, die sogar in der Rechtsanwaltsgebührenordnung verankert ist. Nur in einem Bereich – der Gesundheit – ist es nicht möglich, den medizinischen Fortschritt allen zugänglich zu machen, da betriebswirtschaftliche Grundsätze bei der Kalkulation einer Behandlung keine Rolle spielen dürfen.

Eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Kalkulation kann jeder Praxisinhaber selbst anhand der Honorarordnung der Zahnärzte (HOZ) und des Kalkulationsrasters der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), die auf der Internetseite der BZÄK unter www.bzaek.de einsehbar sind, vornehmen. Die Studie „Bewertung einer Honorarordnung für Zahnärzte (HOZ)“ der Prognos AG (Stand: 2009) liefert die Grundlagen der Kalkulation, auf denen die HOZ beruht.*

Eine weitere Forderung ist, den § 6 Absatz 2 zu ändern. Der Passus „auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse“ soll gestrichen werden, da keine Gebührenordnung den wissenschaftlichen Stand der Zahnmedizin zu jedem Zeitpunkt wiedergeben kann. Insofern führt auch die Streichung zu einer

besseren und an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten Behandlung.

Die Materialkosten sind ein weiterer Kritikpunkt der Standesvertreter. Sie werden in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und in der GOZ unterschiedlich behandelt, obwohl der Sachverhalt der gleiche ist. Therapien werden zum Teil unmöglich, weil die Kosten des Materials das Honorar übersteigen oder einen erheblichen Teil des Honorars aufbrauchen. Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – vor allem kontinuierlicher Preissteigerungen – muss es möglich sein, die Materialkosten zusätzlich zu berechnen. Ebenso wird eine Angleichung der Entschädigungen für Hausbesuche aus § 8 GOZ an die entsprechende Norm der GOÄ, §§ 8 und 9, gefordert.

Als notwendige Sofortmaßnahme fordert die Vollversammlung der BLZK, den Punktwert der GOZ unverzüglich um den vollen Wertausgleich seit 1. Januar 1988 anzuheben. Die bisher ausgebliebene Anhebung des Punktwertes verstößt gegen § 15 Zahnheilkundengesetz, wonach „den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten“ Rechnung zu tragen ist.

Die zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten rechnen mit einem Inflationsausgleich durch Lohnsteigerungen, egal ob als Angestellter oder Beamter. Dieses Ungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien muss durch die Anhebung des Punktwertes ausgeglichen werden. 2007 wurde auf eine kleine Anfrage hin im Bundestag ein notwendiger Umsatz pro Behandlungsstunde von 239 Euro konstatiert. Dies bedeutet um Fremdlaborkosten bereinigt einen Honorarumsatz von 194,38 Euro! Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Bundesregierung den Forderungen der bayerischen Zahnärzte gegenüber aufstellt.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands

Referent Honorierungssysteme der BLZK

* Die Prognos-Studie kann am 17. und 24. März sowie am 7., 14. und 21. April zwischen 9 und 16 Uhr im Referat Honorierungssysteme der BLZK im Zahnärztehaus München, Fallstraße 34, eingesehen werden.